

stärksten gefährdeten Arbeitsplätze und angemessene Verfahren für die Personalumschichtung. Die ersten Ergebnisse sollen Anfang 2000 vorliegen. Die Kommission wird sie den Mitgliedstaaten unverzüglich mitteilen und entscheiden, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Was die Frage einer möglicherweise ungleichen Ausgangsposition der Wettbewerber betrifft, die sich aus der Tatsache ergeben könnte, daß es sich teils um öffentliche, teils um private Unternehmen handelt, so wird die Kommission das Verhalten der Wettbewerber in der Elektrizitätswirtschaft ebenso aktiv überwachen, wie sie es in anderen Industriezweigen tut. Die Rolle der Kommission ist es, sicherzustellen, daß öffentliche Unternehmen – oder überhaupt alle Unternehmen – keine ungerechtfertigten Vorteile haben, beispielsweise aufgrund staatlicher Beihilfen, die anderen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. In diesem Sinne prüft die Kommission Fusionen und Übernahmen sowie andere Transaktionen auf dem Markt.

(2000/C 203 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2265/99

von Ari Vatanen (PPE-DE) an die Kommission

(24. November 1999)

Betrifft: Artikel 141 des Vertrag über den Beitritt Finnlands zur EU

Gemäß Artikel 141 des Vertrags über den Beitritt Finnlands zur EU können im Fall ernster andauernder Schwierigkeiten aufgrund des Beitritts einzelstaatliche direkte Beihilfen gewährt werden.

Während einer fünfjährigen Übergangszeit hat Finnland die Möglichkeit gehabt, Übergangsbeihilfen zu zahlen. Ende 1999 endet der Übergangszeitraum und die Zahlung dieser Beihilfen läuft aus. Wenn die Ausgleichsbeihilfe nicht gezahlt wird, ist damit zu rechnen, daß die Einnahmen der südfinnischen Landwirte, die Viehwirtschaft betreiben oder in Gewächshäusern und auf Freilandflächen Gemüse anbauen, unmittelbar um 30–90 Prozent sinken werden.

In der Erklärung des Luxemburger Gipfels von 1997 wurde festgestellt, daß es möglich sein muß, überall in der EU Landwirtschaft zu betreiben, auch unter ungünstigen Bedingungen. Wenn die gemäß Artikel 141 mögliche Beihilfe nicht gewährt wird, hätte das eine unerträgliche Zunahme der Unterschiede der Beihilfeniveaus zwischen dem südlichen und dem übrigen Finnland zur Folge. Das würde auch besonders in den Augen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung dem Vertrauen in die EU den Boden entziehen.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, damit die Fortsetzung dieser durch den Vertrag über den Beitritt Finnlands ermöglichten Beihilfe gewährleistet wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. Dezember 1999)

Die Kommission prüft zur Zeit einen Bericht Finnlands über die Schwierigkeiten, mit denen die Landwirtschaft in Südfinnland konfrontiert ist, sowie eine Notifizierung nach Artikel 143 der Beitrittsakte und Artikel 88 (ex Artikel 93) EG-Vertrag über ein staatliches Beihilfeprogramm gemäß Artikel 141 der Beitrittsakte.

Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, wird die Kommission die geeigneten Maßnahmen treffen.

(2000/C 203 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2266/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(24. November 1999)

Betrifft: Ausschluß der griechischen Delegation aus der Nichtregierungsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“

Der jüngste Ausschluß der Gruppe der griechischen Ärzte aus der Nichtregierungsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ wegen einer nicht bewilligten Hilfsaktion zugunsten der beiden in die Kosovo-Krise verwickelten Parteien hat heftige Besorgnis über die Einhaltung des von der Europäischen Union selbst festgeschriebenen Grundsatzes hervorgerufen, wonach direkte humanitäre Hilfe ohne Diskriminierungen aufgrund der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit der unverdientermaßen in Not geratenen Bevölkerung geleistet werden muß.

Da die Tätigkeit und die Programme der „Ärzte ohne Grenzen“ zu einem großen Teil von der Europäischen Union mitfinanziert werden, wird die Kommission um folgende Mitteilung ersucht:

1. Steht der Ausschluß der griechischen Ärzte aufgrund der obengenannten Gründe nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Europäischen Union betreffend humanitäre Hilfe? Wie wird die Kommission hierauf reagieren und mit welchen Maßnahmen?
2. Die griechische Delegation der „Ärzte ohne Grenzen“ hat ein Programm für humanitäre Hilfe zugunsten des psychiatrischen Krankenhauses von Toponitsa (in der Nähe der Stadt Nis) zur Genehmigung vorgelegt (ECHO). Wie wird die Kommission im Lichte der obengenannten Ereignisse auf diesen Antrag reagieren, um dem Grundsatz gerecht zu werden, wonach die im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Nichtregierungsorganisationen in Krisensituationen allein aufgrund humanitärer Kriterien aktiv werden – und zwar ohne Rücksicht auf mögliche politische oder eigennützige Erwägungen?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(7. Dezember 1999)

1. Das Europäische Amt für Humanitäre Hilfen (ECHO) respektiert in den Beziehungen zu seinen Partnern in rigoroser Weise deren Unabhängigkeit und hält sich damit eng an den Partnerschaftsrahmenvertrag (PRV), der die Beziehungen zwischen beiden Seiten regelt.

Ärzte ohne Grenzen (MSF) zählt zu den wichtigsten Partnern, und die weltweite Leistung dieser Vereinigung fand kürzlich mit der Verleihung des Friedensnobelpreises internationale Anerkennung. Ärzte ohne Grenzen ist eine nichtstaatliche Organisation, die derzeit weltweit 18 Sektionen unterhält. Von diesen 18 Sektionen sind 6 im Rahmen von Ärzte ohne Grenzen International als operative Einheiten konstituiert und anerkannt, und zwar handelt es sich um MSF Frankreich, MSF Belgien, MSF Niederlande, MSF Spanien, MSF Schweiz und MSF Luxemburg. Diese operativen Sektionen von Ärzte ohne Grenzen (MSF) haben mit ECHO einen PRV unterzeichnet.

Die Sektion Ärzte ohne Grenzen Griechenland führt ihre eigenen Projekte durch, was anscheinend zu Konflikten innerhalb der Organisation führt. Dies ist ein organisationsinternes Problem und betrifft ausschließlich die Organisation selbst.

2. Ärzte ohne Grenzen Griechenland hat März 1997 einen Antrag gestellt, um einen Partnerschaftsrahmenvertrag zu unterzeichnen, doch zu der Zeit wurde der PRV gerade einer Revision unterzogen. ECHO hat diesen Antrag jedoch registriert, um ihn nach Abschluß der Revision des PRV eingehend zu prüfen.

Als der neue PRV im Januar 1999 in Kraft trat, bestand die Priorität für ECHO zunächst darin, sich mit der Unterzeichnung des neuen Vertrags durch seine Stammpartner zu befassen. Inzwischen hat ECHO mit 159 nichtstaatlichen Organisationen einen neuen Partnerschaftsrahmenvertrag unterzeichnet. ECHO ist zu einer Erweiterung des Partnerkreises bereit; sobald eine der operativen Sektionen ein Interesse daran bekundet, eine Maßnahme durchzuführen, die von einer nichtstaatlichen Organisation vorgeschlagen wird, die keinen PRV unterzeichnet hat, wendet sich ECHO an den Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der fraglichen Organisation befindet, um eine beglaubigte Bestätigung darüber einzuholen, daß die fragliche nichtstaatliche Organisation die Kriterien des Artikels 7 Absatz 1 und 2 der Ratsverordnung 1257/96 erfüllt. Sobald eine positive Antwort des Mitgliedstaats vorliegt, beginnt die Bearbeitung des Antragsdossiers.

Zur Zeit ist ECHO damit befaßt, einen Vorschlag von MSF Griechenland zu prüfen, der eine dringend erforderliche Nothilfe für die TBC-Abteilung der psychiatrischen Klinik von Toponica bei Nis beinhaltet. Sollte ECHO im Verlaufe dieser Überprüfung zu einer positiven Bewertung des Vorschlags gelangen, wird ECHO das vorgenannte Verfahren einleiten, in dessen Verlauf zu prüfen sein wird, ob Ärzte ohne Grenzen Griechenland als Partner in Frage kommt.

(2000/C 203 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2272/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Dezember 1999)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der europäischen Verbraucherorganisationen

In Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 283/99⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher heißt es: „unentgeltliche Arbeit oder Sachspenden können bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Organisationen bis zur Höhe von 20 % der gesamten zuschußfähigen Kosten berücksichtigt werden, wenn dafür ordnungsgemäße Nachweise vorliegen“.